Die Haftung des gutgläubigen Veräußerers einer gestohlenen Sache auf den Kaufpreis.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

WALTER DEUTSCHLAND,
Referendar in Berlin.

BERLIN 1923.

Gerhard Pincus, Charlottenburg, Kantstr. 48
1923

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

In seinen Ausführungen will Verfasser die Frage behandeln, ob der Eigentümer einer von einem gutgläubigen Besitzer weiterveräußerten gestohlenen Sache berechtigt ist, vom Veräußerer den erlangten Kaufpreis herauszuverlangen.

Kraft positiver Gesetzesvorschrift (§ 681, I BGB) kommen nach geltendem Recht die Sätze einer negotiorum gestio nicht in Betracht.

Zunächst nehme ich zu 2 Entscheidungen des Reichsgerichts Stellung, die sich mit der gestellten Rechtsfrage befassen. Die erste auf § 281 BGB fußende Entscheidung (RG. 105, 84 fg) lehnt Verfasser ab, da das rechtsgeschäftliche Entgelt, als das der erlangte Kaufpreis aufgefaßt werden kann, m. E. nicht als „Ersatz" im Sinne von § 281 BGB aufgefaßt werden darf. Auch die zweite Entscheidung des Reichsgerichts (Urt. vom 12. III. 23 in Jw. 1923 S. 684) erscheint Verfasser als nicht richtig. Das Reichsgericht stützt den Anspruch des Eigentümers auf den Kaufpreis auf § 816, I, 1 BGB. Diese Ansicht ist abzulehnen, da der mit Zustimmung des Berechtigten verfügende Nichtberechtigte für § 816 BGB, der nur interne Ausgleichsansprüche regelt, nicht als „Nichtberechtigter", sondern dem materiell Berechtigten gegenüber selbst als „Berechtigter" aufzufassen ist. Die Abwegigkeit der Ansicht vom Reichsgericht ergibt sich klar aus dem Verhältnis von § 816, I, 1 mit S. 2 BGB. Abgesehen hiervon wäre dem Berechtigten mit § 816, I, 1 BGB nur ein Bereicherungsanspruch gewonnen.

Verfasser zeigt dann, wie Rechtssprechung und Rechtswissenschaft zunächst diese theoretischen Schwierigkeiten übergehen, die sich aus dem Verhältnis von § 185 BGB und 816 BGB ergeben, und sodann, wie sie aus § 816, I, 1 BGB einen Anspruch fließen lassen wollen, der, losgelöst von seinem Schuldgrund der ungerechtfertigten Bereicherung, selbständiger Natur sein soll: nicht ein Bereicherungsanspruch soll es sein, sondern ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten schlechthin. Dieser losgelöste, selbständige Anspruch, mit dem der Eigentümer den Anspruch auf den Kauferlös geltend machen kann, ist zwar erstrebenswert, ist aber auf § 816, I, 1 BGB nicht zu stützen.

Besteht nach geltendem Recht, so lautet die herausgeschälte Rechtsfrage, eine Stütze für einen derartig selbständigen Anspruch des Eigentümers auf den Veräußerungserlös?

In diesem Zusammenhang sahen wir, wie Schulz (Eingriffserwerb a. a. O.) mit seinem Recht auf den „Eingriffserwerb" ein solchen, selbständigen emanzipierten Anspruch zu konstruieren sucht. Die von Schulz angegebene Stütze seiner Lehre (§ 281 BGB) mußte Verfasser jedoch zurückweisen.

Sodann gibt Verfasser selbst § 46 KO, in dem die gesetzliche Anerkennung des Satzes zu finden ist: Jeder Veräußerer einer fremden Sache hat dem Eigentümer den durch den Verkauf erzielten Erlös herauszugeben. Verfasser bezeichnet diesen Anspruch des Eigentümers als ein Recht auf den „Aneignungserwerb". Nachdem dieser vom Verfasser gefundene Satz als mit dem geltenden Recht in Einklang befindlich nachgewiesen wurde, wird das Ergebnis zum Schluß noch einer rechtspsychologischen und rechtspolitischen kritischen Würdigung unterzogen.